Hochschule Anhalt Allgemeine Vertragsbedingungen

1.Allgemeines

- 1.1. Je nach Art der Bestellung finden Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL/B oder Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B Anwendung; für die Durchführung von Aufträgen gelten nebenher diese Vertragsbedingungen der Hochschule Anhalt nachfolgend Hochschule genannt.
- 1.2. Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nur gültig, soweit sie den folgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthalten sind.
- 1.3. Für den Vertrag (einschließlich Leistungsbeschreibung und Zeichnungen) gelten nachfolgende Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:
 - die Vertragsbedingungen der Hochschule
 - etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen
 - Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, für diese gilt die VOB/B.
 - Für die Beschaffung und Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT bzw.BVB)

2. Bestellung

- 2.1. Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge, werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Zur Verfügung gestellte Probegeräte verpflichten den Auftraggeber nicht zum Ankauf der Geräte.
- 2.3. Betriebssicherheit

Die Auftragserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Geräteausführung entsprechend dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und den Arbeitsschutz- und Unfallvorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDI, VDE usw.) so beschaffen ist, dass die Benutzer oder Dritte gegen Gefahren geschützt sind.

Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und sich daraus ergebenden Folgen bleiben der Hochschule insoweit Schadensersatzansprüche vorbehalten.

3. Preise

3.1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und Transportversicherung abgegolten sind. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart sein.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Waren und Gegenstände hat frei Verwendungsstelle Hochschule (siehe im Auftrag genannte Lieferanschrift) montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zu erfolgen.
- 4.2. Montage-, Fracht- und Verpackungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Falls der Auftraggeber der Übernahme zugestimmt hat, sind die Kosten einschließlich Rollgeld in der Rechnung zu spezifizieren. Verpackungsmaterial ist nach Lieferung wieder mitzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zuzuführen.
- 4.3. Die Geräte haben bei Lieferung jeweils dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist jeweils die neuste Ausführung zu liefern.
- 4.4. Für Gerätelieferungen gilt grundsätzlich die betriebsbereite Übergabe und Einweisung des Personals als vereinbart, gegebenenfalls ist eine Abnahmeverhandlung durchzuführen.
- 4.5. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernde Gegenstände (Stoffe, Geräte und dgl.)trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung.
- 4.6. Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der empfangenden Stelle abzustimmen, sofern für die Lieferung/Leistung besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

5. Rechnungen, Bezahlungen

- 5.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Angaben der Auftragsdaten und der Lieferanschriften zu stellen.
- 5.2. Das Zahlungsziel beginnt am Tage des Rechnungseingangs. Erfolgt die Abnahme später, gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

- 5.3. Abschlags- und Vorauszahlungen erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung.
- 5.4. Die Hochschule zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.
- 5.5. Bei Rückforderungen der Hochschule aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, kann sich der AN nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (BGB) berufen.

6. Gewährleistung, Mängelrügen

- 6.1. Die vertraglich vereinbarte Garantiezeit beginnt mit der Abnahme der Leistung oder, wenn keine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind.

7. Gebrauchsmusterschutz

Für Gegenstände, die in Zusammenarbeit mit der Hochschule entwickelt wurden, darf Gebrauchsmusterschutz nicht geltend gemacht werden.

8.Reparaturen

- 8.1. Die Kosten einer durchzuführenden Reparatur sind so gering wie möglich zu halten. Die Kosten einer Reparatur müssen auf einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungspreis basieren. Überschreiten die Kosten den im Auftrag genannten Richtpreis, ist vorher eine schriftliche Begründung für die Ursache der Mehrkosten abzugeben und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 8.2. In der Reparatur ausgewechselte Teile bleiben Eigentum der Hochschule. Der Auftragnehmer kann diese Teile im Einvernehmen mit der Hochschule erwerben.
- 8.3. Einmalwartungen sind Wartungen, die nach Auftrag im Einzelfall durchzuführen sind. Für sie gelten die Bestimmungen unter 1 sinngemäß.

9. Haftpflicht

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Hochschule im gesetzlich möglichen Umfang von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umstände beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. 9.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftungsansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

10. Abtretung

- 10.1. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Hochschule abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.
- 10.2. Die Hochschule ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen auch aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen.

11.Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Die Hochschule kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung oder sonst wie mit der Auftragsabwicklung betrauten Dienstkräfte unmittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschaftt werden.
- 11.2. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

12.Vertragsstrafen

Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Überschreitungen von Ausführungsfristen gilt: ½ von Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, maximal 8%

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend machen

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köthen.